

URNr. [REDACTED] Jahr [REDACTED]

GMBH-GRÜNDUNG UND GESELLSCHAFTSVERTRAG

Verhandelt zu [REDACTED] am [REDACTED]

Vor der unterzeichneten

[REDACTED]

Notarin mit dem Amtssitz zu [REDACTED]

erschien

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]

Herr [REDACTED] wies sich aus durch Vorlage des mit Lichtbild versehenen Ausweispapieres.

Der Erschienene erklärte:

I.

Gründung der Gesellschaft, Gesellschafterversammlung

Ich errichte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag.

Sodann trat der Erschienene unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften zu einer

Gesellschafterversammlung

zusammen und beschloss:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

II.

Hinweise

Der Erschienene wurden darüber belehrt, dass die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht und dass diejenigen Personen, die vor Eintragung der Gesellschaft für diese handeln, möglicherweise persönlich und solidarisch haften.

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt erst, wenn die Gerichtskosten gezahlt sind.

Vor der notariellen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommene Zahlungen auf Geschäftsanteile haben möglicherweise keine Tilgungswirkung.

Vereinbarte Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden. Verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände, haben keine Erfüllungswirkung.

Der Gesellschafter haftet für vor Eintragung ins Handelsregister verbrauchte oder an den Gesellschafter zurückgezahlte Geschäftsanteile.

Die Gesellschafter haften persönlich, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Führung der Geschäfte einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, für den

Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt (§ 6 Abs. 5 GmbHG).

Bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein als das Stammkapital; jeder Gesellschafter ist zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet.

Falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft sind strafbar und mit der Gründerhaftung nach § 9a GmbH-Gesetz verbunden.

III. Vollmacht

Für den Fall, dass bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch eine Ergänzung oder Änderung des Gesellschaftsvertrages oder dieser Niederschrift erforderlich ist, werden hiermit

- a) Herr [REDACTED]
- b) Herr [REDACTED],
- c) Frau [REDACTED]

-und zwar jeder von ihnen einzeln-

unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, diese Ergänzung bzw. Änderung einschließlich der Anmeldung im Namen aller vorzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

[REDACTED]
[REDACTED]

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 25.000,00
- Euro fünfundzwanzigtausend -.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, die von Herrn [REDACTED] übernommen werden.
3. Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

§ 5

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Soweit ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, bleibt diese Befreiung auch dann bestehen, wenn der Geschäftsführer Inhaber aller Geschäftsanteile wird.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
5. Abs. 1. bis 4. gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6

**Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen, Verpfändung und Nießbrauchs-
bestellung, Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile**

1. Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie zur Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus seiner Gesellschafterrechtsstellung ist die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.
2. Die Verpfändung eines Geschäftsanteils und die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die Gesellschaft.
3. Die Zustimmungen nach Abs. 1. und 2. dürfen von der Geschäftsführung erst nach einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss erteilt werden.
4. Eine Zustimmung der Gesellschaft ist nicht erforderlich, wenn Mitgesellschafter einen Geschäftsanteil erwerben.
5. Mehrere in der Hand eines Gesellschafters befindliche Geschäftsanteile können mit dessen Zustimmung und nur durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil vereinigt (zusammengelegt) werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, insbesondere also die Stammeinlagen auf die zu vereinigenden Geschäftsanteile voll erbracht sind und keine Nachschusspflicht besteht sowie die zu vereinigenden Geschäftsanteile keine unterschiedlichen Rechte vermitteln und keine unterschiedlichen Pflichten beinhalten. Über den Gesellschafterbeschluss ist eine Niederschrift zu erstellen.

Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsführung als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden, damit diese pflichtgemäß eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen kann.
6. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 4 verwiesen.

§ 7

Ankaufsrecht

1. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern oder in irgendeiner Form abtreten, so hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Kauf anzubieten.

Die Anbietung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die übrigen Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes darüber zu erklären, ob sie von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch machen oder nicht. Macht ein Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht nicht Gebrauch, so wächst es den übrigen Gesellschaftern zu.

Macht kein Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, so ist der Anteil des veräußerungswilligen Gesellschafters der Gesellschaft selbst zum Kauf anzubieten. Die Anbietung hat ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Der Geschäftsführer hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb weiterer drei Wochen stattfinden muss und in der über den Erwerb des Anteils Beschluss zu fassen ist.

Die Gesellschafter können beschließen, dass anstelle des Erwerbes durch die Gesellschaft der Anteil durch eine von ihr benannte Person erworben werden kann.

Erklärt weder die Gesellschaft noch die von der Gesellschaft benannte Person, letztere innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beschluss über ihre Nennung, die Ausübung des Ankaufsrechts, so verfällt es.

2. Im Falle der Übernahme des Geschäftsanteils durch einen Mitgesellschafter oder die Gesellschaft ist dem veräußernden Gesellschafter eine Abfindung zu bezahlen.

Das gleiche gilt im Falle der Übernahme durch eine von der Gesellschaft benannte Person.

Die Abfindung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.

3. Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten im gleichen Umfang auch bei der Veräußerung oder der Abtretung von Teilen von Geschäftsanteilen.
4. Bei den vorstehenden Beschlüssen der Gesellschafter hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Als Veräußerung im Sinne der vorstehenden Absätze gilt nicht eine Auseinandersetzung unter Miterben durch Übertragung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters auf einen der Miterben.

§ 8

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erklären und von dieser den anderen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Frist gilt mit Aufgabe des Briefes zur Post als gewahrt.

Das Recht jedes Gesellschafters, die Gesellschaft aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

2. Kündigt ein Gesellschafter, so kann jeder andere Gesellschafter nachkündigen. Eine Nachkündigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausspruch der Erstkündi-

2. Kündigt ein Gesellschafter, so kann jeder andere Gesellschafter nachkündigen. Eine Nachkündigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausspruch der Erstkündigung möglich. Eine Nachkündigung hat die gleiche Wirkung wie die Erstkündigung.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, alle Gesellschafter haben fristgerecht nachgekündigt oder die verbleibenden Gesellschafter haben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.
4. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch Kündigung nicht aufgelöst wird, gilt: Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschaft Benannten nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses zu übertragen.
Stattdessen können die Gesellschafter gemäß § 9 die Einziehung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen. Die vorstehend der Gesellschaft eingeräumten Ansprüche und Befugnisse beinhalten für die Gesellschaft auch die Verpflichtung, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach ihrer Wahl die Übertragung des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschaft Benannten zu verlangen oder die Einziehung des Geschäftsanteils dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen.
Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.
Der kündigende Gesellschafter hat bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht.
Vorstehendes gilt in gleicher Weise auch für die nachkündigenden Gesellschafter.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil jederzeit durch Beschluss der Gesellschafter eingezogen werden.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung eines Geschäftsanteils durch Beschluss der Gesellschafter zulässig
 - a) bei Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats seit ihrer Vornahme aufgehoben wird und im Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses noch besteht,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - c) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen empfindlich schädigt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann,
 - d) bei Tod des Gesellschafters,
 - e) bei Kündigung gemäß § 8,
 - f) wenn der Gesellschafter unter Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB steht und keine entsprechende Vollmacht gem. § 13 vorliegt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder einer vergleichbaren Vorschrift abgegeben hat,
 - g) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
3. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine von dieser benannte Person übertragen wird.

4. Der betroffene Gesellschafter hat bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung, die sich nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
5. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils den Pfandgläubiger befriedigen. Der betreffende Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das hierzu Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
6. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig von der Zahlung der Einziehungsvergütung.
7. Im Falle des Todes eines Gesellschafters können Beschlüsse nach Abs. 2. d) und 3. nur innerhalb eines Jahres gefasst werden, nachdem die Gesellschaft von dem Ableben des Gesellschafters Kenntnis erhalten und ihr die Erbfolge, ggf. auch die Testamentsvollstreckung durch Vorlage eines Erbscheins, ggf. auch Testamentsvollstreckerzeugnis nachgewiesen wurde.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist durch einen Geschäftsführer einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgezählt.
Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung einer Versammlung erhoben wird.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% -fünfzig vom Hundert- des Stammkapitals bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorstehenden Förmlichkeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung an, erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
6. Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
8. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
9. Die Bestimmung des § 47 Abs. 4 GmbHG wird, soweit zulässig, abbedungen.

10. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht kann nachgereicht werden, wenn kein in der Gesellschafterversammlung anwesender oder vertretener Gesellschafter dem widerspricht.
11. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung geheilt werden.

§ 11

Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des jährlichen Ergebnisses nach freiem Ermessen.
2. An dem ausgeschütteten Jahresüberschuss sind die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile beteiligt.

§ 12

Befreiung vom gesellschaftsvertragsunabhängigen Wettbewerbsverbot

Soweit Gesellschafter oder Geschäftsführern den Geschäftszweigen der GmbH außerhalb derselben für eigene Rechnung tätig sind, sind sie von etwaigen Wettbewerbsverboten befreit, auch für vergangene Zeiten, sofern nichts anderes beschlossen wird, und zwar für folgende Betroffene und Tätigkeiten:

Jeder Gründungsgesellschafter und jeder in dieser Urkunde bestellte Geschäftsführer.

Soweit ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer obige Befreiung im Interesse der GmbH nur entgeltlich erteilen würden, ist mit den Betroffenen eine angemessene Ge-

genleistung zu vereinbaren. Näheres ist dabei in einem Vertrag zu regeln, auch die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen der GmbH und den Betroffenen.

§ 13

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst wird, so erhält er eine Abfindung. Diese wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:
 - a) Auf den Ausscheidungszeitpunkt wird der gemeine Wert des Unternehmens festgestellt.
 - b) Die Bewertung erfolgt durch einen von den Gesellschaftern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Steuerberater. Einigen sich die Gesellschafter nicht über die Person des Steuerberaters, so ist dieser durch die zuständige Steuerberaterkammer zu benennen.
 - c) Der Steuerberater ermittelt den Unternehmenswert nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so wie diese vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IdW) entwickelt und in „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ niedergelegt sind, derzeit enthalten im IdW Standard IDW-S1.
 - d) An dem so ermittelten Unternehmenswert ist der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seines Prozent-Anteils am Stammkapital beteiligt.
 - e) Die Kosten der Ermittlung der Abfindung ist vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

2. Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters – gleich welcher Art – sind ausgeschlossen.
3. Das Abfindungsguthaben ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
 - a) Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten ohne Beigabe von Zinsen. Die erste Rate ist fällig sechs Monate nach dem Ausscheiden.
 - b) Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht. Die Beleihung, Belastung oder Abtretung der Geschäftsanteile oder des Abfindungsguthabens ist nicht gestattet.
 - c) Eine sofortige Befreiung von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann der Ausgeschiedene nicht verlangen. Die Gesellschaft ist aber verpflichtet, nach Möglichkeit zuerst die Verbindlichkeiten abzudecken, für die der Ausgeschiedene noch haftet und ihn, sofern er von einem Gesellschaftsgläubiger tatsächlich in Anspruch genommen wird, schadlos zu halten.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Die eventuelle Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des ganzen Vertrages zur Folge. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Vertrages in der Weise auszulegen oder durch Änderung des Gesellschaftsvertrages zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt auch, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Als Anlage zur Urkunde der [REDACTED] vom heutigen Tage -
UR. Nr. [REDACTED] genommen, mit vorgelesen und von dem Erschienenen und der
Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

[REDACTED]
[REDACTED]